

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

16. Innere Angelegenheiten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5246**

das Bürgermeisteramt bekleidet hatte. Die Jagd begann von der Harrier Brake aus, aber ohne anderen Erfolg, als daß die Räuber verjagt wurden. Dabei verschaffte sich Graf Anton die Genugtuung, daß alle bremischen Schiffe, die ein- und ausfuhren, vor den Oldenburgern die Flagge streichen mußten. Eine geraume Zeit ließ er bei Land Wörden einen Eber mit zehn oder zwölf Hakenbüchsen halten, und die oldenburgischen Bögte an der Weser entlang wurden mit einigen Jagdschiffen abgefertigt, um den Strom zu sichern; ab und an verjagten sie das Gesindel und verfolgten es bis in die See hinaus.<sup>4)</sup> Natürlich war diese Art der Befreiung des Handels den Bremern in hohem Grade verdächtig.

### 16. Innere Angelegenheiten.

Überall sieht man bei Graf Anton I. dasselbe Bestreben, sein Vermögen zu mehren und seine autokratische Macht zu steigern. Dabei tat er für die öffentlichen Einrichtungen zu wenig. Die kirchlichen Gebäude verfielen, eine Kirchenordnung wurde nicht geschaffen, die Anstellung eines Superintendenten unterblieb, der Kanzlerposten wurde nicht ordnungsmäßig besetzt, die Landgerichte nicht mehr gehalten. Durch ständische Einrichtungen war er nicht gebunden. Je größer das Staatseinkommen, desto geringer war der Einfluß des Adels, der ganz zurückgedrängt und zu keiner Steuerbewilligung herangezogen wurde. Wie der Graf das Gut der Kirche in weitem Umfange einzog und den geistlichen Stand auf den Wert idealer Bedürfnislosigkeit hinwies, wie er die geistliche Gerichtsbarkeit an sich nahm und dadurch seine Hoheitsrechte verstärkte, so machte er den Versuch, alle alten Lehn der oldenburgischen Grafenkrone, die längst im festen Besitze anderer waren, wieder in seine Hand zu bringen. Wenn nun aber dieser Plan auch im wesentlichen scheiterte, eins kam dabei doch heraus: er wußte nun bestimmt, auf welche Vasallen die Krone überhaupt noch zu rechnen hatte. Schon bald nach der Einnahme von Delmenhorst unterzog er die Lehn dieser Herrschaft einer Durchsicht und entriß durch den Abschied vom 1. Januar 1553<sup>1)</sup> mehreren Lehnsträgern ihre Güter, weil sie den urkundlichen Beweis des Eigentumsrechtes nicht bringen konnten, oder weil sie sie vom Bischof von Münster zu Lehn genommen, dem Grafen von Oldenburg also verschwiegen hatten. Dabei nahm er sich gelegentlich der Meier gegen ihre Gutsherren an und schärfte diesen

<sup>4)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 26, Nr. 13.

<sup>1)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 39, Abt. I, 1. Vgl. Sommer, A., Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen 1565

ein, daß sie sie nicht mit neuer Pflicht und Beschwerung wider die bisherige Gewohnheit belasteten.

Von einem so strengen Herrn, dessen gewalttätige militärische Natur bekannt war, mochten die Lehnsträger schlimme Tage erwarten, als ihm die Geschäfte etwas Zeit ließen, sich diesen Fragen zuzuwenden; 1565 wurden alle anderen Arbeiten zurückgestellt<sup>2)</sup> und am 27. August auf dem Rathause zu Oldenburg der erste Lehnstag eröffnet. Da der alte Klaus Vogt, der 1537 die Kanzlerwürde erlangt und daneben die Kirchenaufsicht geführt hatte,<sup>3)</sup> gestorben war, so leiteten braunschweigische Sachverständige wie Dr. Ludolf Halver und Dr. Nikolaus Holstein die Verhandlungen. Auf Holsteins Wunsch wurden die Lehnbücher und Lehnreverse hervorgesucht. So verdanken wir es vielleicht seiner Anregung, daß das älteste mittelalterliche Lehnregister<sup>4)</sup> nicht verloren gegangen ist.<sup>5)</sup> Der erste Lehnstag wurde von Graf Anton persönlich in Gegenwart seines Sohnes Anton eröffnet. Der älteste Sohn, damals 25 Jahre alt, war in Staatsgeschäften in fremde Lande geritten. Als Beistand nahmen außer den beiden braunschweigischen Räten Konrad von Schweigelde und Ludolf Halver Johann von Schagen und Konrad von der Hude teil, Dr. Nikolaus Holstein leitete die Verhandlungen. Aber da sich nur etliche Lehnleute eingestellt hatten, so wurde noch in demselben Jahre, vom 27. bis zum 29. November, ein zweiter Lehnstag gehalten. Herzog Heinrich von Braunschweig erlaubte wieder, daß sein Rat und Vizekanzler Dr. Halver herüberkam. Er übernahm den Vorsitz, und den Beistand bildeten außer Dr. Holstein die Oldenburger Johann von Schagen, Arnd und Johann von Elverfeld und Ernst Stint. Für diejenigen Lehnleute, welche auch diesmal nicht erschienen waren, wurde am 26. und 27. März 1566 ein dritter Lehnstag gehalten. Der vierte, am 2. Januar 1567, der nur angefeht war, um ganz gründlich vorzugehen, mußte als ergebnislos aufgelöst werden, weil die Zahl der anwesenden Lehnleute zu gering war. Dies empfand der Graf deshalb unangenehm, weil es ihm dadurch erschwert wurde, das Lehnsgewicht zu besetzen, welches er wegen vorgefallener Lehnstreitigkeiten in Verbindung mit dem besonderen Lehnstage über die Rasteder Klostergrüter, die ihm nach Graf Christophs Tode zugefallen waren, am 26. Juni 1567 zu halten beabsichtigte. Aber die Lehnleute, welche in spärlicher Zahl erschienen waren, ließen durch ihren Vertreter erklären, der Haufe dünkte ihnen etwas zu klein, um das Lehnsgewicht zu besetzen; und da außer dem vom Grafen ernannten Lehnrichter

bis 1568, S. 9. — <sup>2)</sup> Das Folgende nach Aa. D. L. A., Tit. 39, Abt. I. — <sup>3)</sup> Hayen, W., im Jahrb. V, S. 95. — <sup>4)</sup> Vgl. S. 75. — <sup>5)</sup> Duden, S., Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, S. 5.

Rätching, Oldenburgische Geschichte. I.

Ottrav Frese nur zwei der Beisitzer einem Lehnsgewicht beigewohnt hatten und die anderen alle zu jung waren, so einigte man sich über eine kommissarische Verhandlung der Streitfragen. Die Akte wollte man dann „an einen unverdächtigen Ort“ zur Rechtsbelehrung schicken. Die ganze Angelegenheit verlief aber im Sande. Der Schluß des Protokolls erfolgte am 3. Mai 1568 durch Heinrich Tiling, den Sekretär des Grafen. Da Frese gestorben war, so wurde die Akte besichtigt und dann geschlossen und versiegelt aufbewahrt, bis der Graf einen anderen Lehnrichter ernannt haben würde. Dazu kam es aber nicht mehr. Die Streitfragen sind dann wohl in der gräflichen Kanzlei erledigt worden.

Mit seinem alten Lehnregister stand der Graf vielfach durchaus veränderten Verhältnissen gegenüber. Trotz wiederholter Anfragen blieben die Antworten aus, oder man schickte die Klageschriften an den Lehnrichter wieder zurück; und von mancher Seite liefen recht unangenehme Erwidernngen ein. Daher kam Graf Anton zu der Überzeugung, daß das Lehnregister für seine Zwecke nicht mehr taugte. Wir verdanken dieser nicht uninteressanten Episode seiner Regierung die Kenntnis von der Zusammensetzung der vornehmsten Klasse der damaligen oldenburgischen Gesellschaft. Außer den Pastoren, die hier ihre Pfarren als Lehn empfangen mußten, und den Lehnsträgern des Klosters Rastede, Ottrav Frese zu Weyhe, den Klüvers, den Herren von der Hude, von Raden, von Refen, Jüchter, Sarenhusen, begegnen uns folgende oldenburgische Vasallen: Gerd Vincke zu Hunteburg, der ein Gut zu Börstel hatte, und Wilhelm Vincke, Christoph und Jost von Fikensolt, Johann, Luder und Klaus von Reden, die zwei Höfe in der Herrschaft Delmenhorst hatten, Bernd, Kemmer und Goedeke von Rampen, Freitag der Bahr hatte ein Erbe zu Sage, Gerd Löwenstein war Bürger zu Oldenburg; Johann von Elverfeld, gräflicher Sekretär, hatte von seinem Herrn ein Lehn zu Kleihusen in Butjadingen mit  $53\frac{1}{4}$  Stück und eins zu Langwarden mit 52 Stück. Eberhard Scherhagen hatte ein Lehn im Kirchspiel Menslage, Rolf Meier einen Teil des Zehnten im Dorfe Lorup, Bernd Hillemann ein Erbe zu Garrel, Ernst Stint ein Vikarielehn der Kirche zu Hammelwarden. Rolf von Lutten bat als Vormund des jungen unmündigen Hermann von Bockraden um Belehnung mit dem Meierhof und der Mühle zu Lastrup und den beiden Kirchen zu Lastrup und Lindern. Außerdem wird Wilhelm von Bockraden als oldenburgischer Lehnsman genant. Herbord von Langens Witwe ließ sich auf den Lehntagen durch einen Bevollmächtigten vertreten. Der Name Berndes von Toben erinnert an Eler von Almesloh, genant Tappe, der am

7. Juni 1423 als Burgmann von Delmenhorst erwähnt wird. Auch die Rusches, einst die erbitterten Feinde des Grafenhauses, sind in Johann Rusche wieder vertreten. Die Herren von Dorgeloh saßen auf dem Gute Lethe, welches Jasper von Dorgeloh und seine Vorfahren seit undenklichen Zeiten als oldenburgisches Lehn gemutet hatten. In diesen Lehnakten ist ferner viel von den Fikensolt's die Rede: ihnen galt der Angriff des Grafen. Vier Vertreter dieses Adelsgeschlechtes werden genannt: Cyriakus, Balthasar, sein Sohn Jost und sein Halbbruder Christoph.

Cyriakus von Fikensolt hatte ein Lehngut in dem 1539 eingedeichten Blexer Sand, zusammen 100 Jück in der Nähe des gräflichen Vorwerks erhalten. Es gelang Graf Anton nicht, den weiblichen Erben des Ritters das Gut zu entreißen. Dasselbe versuchte er mit dem früheren Johannitergute Stiek in Butjadingen, welches 84,5 Jück umfaßte und von ihm 1534 für das Haferland beim Inneren Damme zu Oldenburg dem Ritter Jost von Fikensolt als „beständiges und ewiges Erblehn“ übertragen war. Diesem war im Besitz sein Sohn Christoph gefolgt, der den Grafen auf dem Zuge nach Dithmarschen begleitet und dabei zu seiner Leibgarde gehört hatte. Da er keine Söhne hatte, so glaubte er nach dem Wortlaute des Lehnbriefes das Gut seiner Tochter vererben zu können. Wenn ihm dies wirklich geglückt ist, so hatte er das wohl nur dem Umstande zu verdanken, daß das Lehnsgerecht nicht zustande kam.<sup>6)</sup>

Gewiß wird Graf Anton, dessen zähen Egoismus wir kennen lernten, schweren Verdruß darüber empfunden haben, daß alle jene herrlichen, weitverzweigten Güter seines Hauses jenseits der Landesgrenze mit wenigen Ausnahmen, wie die Kirchen zu Wilstedt, Lastrup und Lindern und einige grundherrschaftliche Besitzungen, unwiederbringlich verloren waren. Es war aber nichts mehr daran zu ändern. So hatten die Lehnstage wenigstens den Vorteil, daß der oldenburgische Lehnverband schärfer zusammengefaßt wurde. Befreiungen vom Rosdienst gestattete er nicht; sogenannte exemte Güter zu schaffen, war er keineswegs geneigt, während sein Sohn und sein Enkel große Fortschritte auf diesem Wege machten.<sup>7)</sup> Nicht zu unterschätzen waren übrigens die persönlichen Beziehungen zu Dr. Halver und anderen maßgebenden Persönlichkeiten in Wolfenbüttel.

Was ihm durch die Lehnstage versagt blieb, gelang ihm um so mehr auf anderen Gebieten: durch die Deichfronden seiner Untertanen hat er manchen neuen Landbesitz erworben.<sup>8)</sup> In der Pfingstwoche 1531 wurde

<sup>6)</sup> Vgl. Aa. D. L. A., Tit. 39, II, Nr. 1 u. 3. — <sup>7)</sup> Corpus exemptorum bonorum, Extract von Alfeln's. Mscr. Oldenb. Archiv. — <sup>8)</sup> Das Folgende nach Aa. Deich-

der Deich an der Westküste von Butjadingen in die Jade hinausgelegt und so der jetzige Toffenser Groden, der Ruhwarder Groden und die Langwarder Meide gewonnen und den Untertanen zu Meierrecht ausgetan. In demselben Jahre wurde die Mündung des Lockfleths beim heutigen Brake, die sogenannte Harrierbrake, zugeschlagen und dadurch das Werk Graf Johanns V. hier zum Abschluß gebracht. So gewann Anton I. das Dung- und Schlickland, einen Teil des Buschlandes und die Fledde beim Braker Siel. Im Jahre 1539 wurde der Blexer Sand eingedeicht, der um 1643 außer den 100 Stück des alten Fikensoltischen Lehns 351 $\frac{1}{2}$  Stück Vorwerksland und 278 Stück zu Meierrecht ausgetanes Land, zusammen 729 $\frac{1}{2}$  Stück umfaßte. Das Land bei Eckwarden bis an den Hayenschlot wurde um Pfingsten 1555, nach einer anderen Lesart des hier in Frage kommenden Altstücker<sup>9)</sup> schon 1550, durch Eindeichung gewonnen und teils zu den Vorwerken Hayenschlot und Roddens geschlagen, teils zu Meierrecht ausgetan. In demselben Jahre wurde der lange Streifen eingedeicht, der um 1643 der Esenshammer, Abbehauser und Inter Groden genannt wurde; er war um diese Zeit teils zum Vorwerk Inte gelegt, teils zu Meierrecht ausgetan. 1556 wurde der Hayenschlot zugeschlagen und dann der Deich nach der Stollhammer Seite herangelegt, und so wurden das Stollhammer und Hayenschloter Land nebst dem Beckmannsfelde gewonnen; hiervon hatten 1643 die Vorwerke Hayenschlot und Inte kleinere Anteile, das meiste war zu Meierrecht ausgetan. Zwischen 1556 (oder 1550) und 1560 wurde der Hafendorfer Sand eingedeicht; das so gewonnene Land war 1643 fast ganz bei dem dortigen Vorwerk. Insgesamt hat demnach Graf Anton I. im Stadland und Butjadingen, einschließlich 100 Stück Fikensolt-Blexerlande, 6450 Stück eingedeicht. Davon waren um 1643 zusammen 2800 Stück Vorwerksland, 3550 Stück aber zu Meierrecht ausgetan. Wenn diese Verteilung, wie sie zu Graf Anton Günthers Zeiten bestand, schon von Graf Anton I. vorgenommen worden ist, was man nicht zu bezweifeln braucht, so ist mehr als die Hälfte des durch die Arbeit der Untertanen gewonnenen Landes auch den Untertanen unmittelbar wieder zugute gekommen und in späteren Zeiten in ihr Eigentum übergegangen. Was wäre wohl überhaupt ohne die starke, treibende Kraft Graf Anton I. durch die Untertanen allein geschehen? Allerdings hebt sich seine Regierung in diesem Punkte von der seines Vaters und seines Sohnes sehr bezeichnend ab. Johann V.

archiv III, B und D. L. A., Zit. 13, Nr. 1. Vgl. Rohli, L., Handbuch I, 162, 163. Allmers, R., Die Anfreiheit der Friesen, S. 64 und 65; Kartenskizze III in Sello, G., Der Jadebusen. — <sup>9)</sup> Aa. Deicharchiv III b: Angewandte Teichkosten im Stad- und Butjadingerlande, „teils aus aus der Oldenburgischen Chroniken (Samelmann)

deichte 5070 Jück in Stadland und Butjadingen ein, machte davon 247 Jück zu Vorwerkland und vermeierte 4773 Jück; Graf Johann VII. nahm von 5428 Jück eingedeichten Landes 702 Jück für sich zu seinen Vorwerken und überließ den Bauern nach Meierrecht 4711 Jück. Beide Grafen haben daher 90%, Graf Anton I. aber nur 55% des gesamten eingedeichten Landes in Stadland und Butjadingen den Untertanen zugekehrt. Daraus ergibt sich, daß im sechzehnten Jahrhundert insgesamt 22,20% zu Vorwerkland gemacht, das übrige aber, also etwas mehr als drei Viertel, den Untertanen in Anerkennung ihrer schweren Deichfronden zu Meierrecht übertragen wurde, wodurch man ihnen ein dingliches Recht am Gute einräumte.

Die Forderung der Frondienste bei den Eindeichungen stieß bei den Bewohnern der Marschen auf hartnäckigen Widerstand. Graf Anton's Kampf gegen die Friesen in Stadland und Butjadingen trug einen steuerpolitischen Charakter und muß im Zusammenhange mit seiner Teilnahme an der Unterwerfung der Dithmarscher im Jahre 1559 betrachtet werden. Er gönnte den Bewohnern der Wesermarschen ihre bevorzugte Stellung vor der mit Meierrecht und Leibeigenschaft behafteten Geestbevölkerung nicht und wollte sie mit demselben Maße messen. Dazu kam die Absicht, bei dem allgemeinen Rückgange der Kurrentmünze in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts und der daraus folgenden Verteuerung der Hofhaltung und Staatsverwaltung, bei den größeren Anforderungen, die das Reich an Oldenburg stellte, die Einnahme des Staates zu steigern, wie es gleichzeitig Bischof Johann III. von Münster (1566—1574) seinen Kolonen in den Ämtern Bechta und Cloppenburg gegenüber unternahm. So brach Graf Anton den Esenshammer Vertrag und legte den Bauern die Hofdienste auf. Er traf eine Reihe überaus harter Maßregeln und verletzte damit ihr Rechtsgefühl auf das empfindlichste. Zu diesem Urteile gelangt man, auch wenn man von den Klagen der erregten Untertanen manches in Abzug bringt. Auf Grund der Berichte über die Lehnstage von 1565 bis 1567 läßt sich feststellen, daß wenigstens damals die Kirchspiele keineswegs von Seelforgern entblößt waren, wie behauptet worden ist.<sup>10)</sup> So allgemein ist diese Anklage unberechtigt; und da auch keineswegs alle Vikarien eingezogen waren, deren Träger den Schulunterricht zu erteilen pflegten, so wird dieser auch nicht völlig aufgehört haben. Man würde diesen staatsklugen, sehr berechnenden Grafen nicht richtig beurteilen, wenn man annähme, er habe seine Untertanen auf ein tieferes wirtschaftliches Niveau herabdrücken und durch Entziehung des Schulunterrichtes der

und alten Leichregistern gute Nachricht". — <sup>10)</sup> Allmers, R., Die Anfreiheit der

Verdummung preisgeben wollen. An der Leistungsfähigkeit des Bauernstandes hatte er doch ein Interesse. Unmöglich kann man ferner die zahlreichen Deichbrüche der Zeit allein auf seine Rechnung setzen,<sup>11)</sup> indem man sie von der wirtschaftlichen Schwächung der Leute durch Deich- und Vorwerksfronden und andere Lasten herleitet. Die Völlerei dieses trinklustigen Zeitalters und damit im Zusammenhange die Bummelerei und Unordnung mancher Deichpflichtigen und vor allem das unselige System der Deichpfänder, die den Höfen zugemessen waren und in festen Händen blieben, hatten gewiß ihren reichlichen Anteil an allem Unglück. Ein ordentlicher Landwirt konnte sein Deichpfand noch so gut im Stande halten, das Unglück brach doch über ihn herein, wenn sein fauler Nachbar seinen Deich vernachlässigte. Das Vorgehen Graf Anton's I. gegen Stadland und Butjadingen ist als ein zum Teil erfolgreicher Versuch anzusehen, das Meierrecht und die Frondienste der Geest in der Marsch einzuführen. Daß er aber die Leibeigenschaft mit Sterbgeld und Freikauf durch Ansetzung eigenbehöriger Leute, deren Kinder dem Stande des unfreien Vaters zu folgen pflegten, hat einführen wollen, dafür ist bisher auch nicht der Schatten eines Beweises erbracht worden. Hofhörig machte er allerdings die Bauern, und die Dienste legte er ihnen auf den Hals, damit wurden sie aber nicht leibeigen; ihr Stand veränderte sich nicht. Nicht zum „eigenen Mann“, wie behauptet worden ist,<sup>12)</sup> sondern zum bauerndienstpflichtigen Genossen des Geestbewohners wollte er den friesischen Landwirt machen. Insofern liegt seinem ganzen Vorgehen ein an sich richtiger staatsmännischer Gedanke zugrunde. Die Dienste des Amtes Ovelgönne brachten nach ihrer Umwandlung in feste Geldabgaben im Jahre 1668 einen Ertrag von 8103 Talern,<sup>13)</sup> welche in die Staatskasse flossen. So ähnlich das System der Dienste auch der Hörigkeitslast der Geestbewohner war, so trugen sie doch im Grunde einen öffentlich-rechtlichen Charakter.

Trotz aller Versuche Graf Anton's, die Leute um Haus und Hof zu bringen und seinen Grundbesitz zu steigern, verblieben den Untertanen bis 1667 im ganzen 26584 Jück als Eigentum<sup>14)</sup> und freier Besitz, der nur stärker belastet war als früher. Rechnet man dazu mindestens 18520 Jück eingedeichtes und anderes Herrenland, welches zu Meierrecht ausgegeben war, so waren insgesamt mindestens 45104 Jück im Gebrauch der Leute, entweder als Eigentum oder als Herrngut mit einem dinglichen Rechte der Inhaber; 6944 Jück waren

Friesen, S. 23, 25. — <sup>11)</sup> Vgl. Onken, S., Jahrb. VII, S. 160 f. — <sup>12)</sup> Allmers, S. 60, 61. — <sup>13)</sup> Aa. Kammerregistratur II, Abt. XVII, I. D. Convolut 1: Summarischer Extrakt aus den über die Grafschaften Oldenburg-Deleminhorst gefertigten Dienstgeld-Hebungsregistern de anno 1668. — <sup>14)</sup> Aa. O. L. II, Tit. 16, Nr. 1. —

im Jahre 1648 gräfliches Vorwerksland.<sup>15)</sup> Die Unfreiheit im eigentlichen Sinne, das heißt die Leibeigenschaft, hatte überhaupt keinen Raum gefunden. Freie Untertanen saßen auf den gräflichen Meiergütern, die ihnen nach den Grundsätzen des Meierrechtes nur bei schlechter Wirtschaft und mangelnder Zinszahlung wieder entzogen werden konnten. Die eingedeichten Ländereien waren ihnen bei 10, 15, 20 Jüek zugeteilt worden; und was ein jeder so bekam, lag in einem Strich zusammen. Die übrigen Herrenländereien in Stadland und Butjadingen, welche durch gerichtliches Erkenntnis bei Vergehen oder Verbrechen, durch Vermächtnis in Testamenten oder als Geschenk an die Obrigkeit gekommen waren, lagen bei einem bis fünf Jüeken zwischen den eigenen Ländereien der Untertanen.<sup>16)</sup>

Im einzelnen gestaltete sich nun der Gegensatz Graf Anton's I. zu den Neuoldenburgern in den Wesermarschen folgendermaßen.<sup>17)</sup> Aus der gewöhnlichen Pflicht, den Deich auf Grund der Deichordnung zum Schutze des Landes zu unterhalten, entwickelte er den Dienst beim Bau neuer Deiche zum Zwecke der Landgewinnung. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob dies sein Vater Johann nicht schon geradeso gemacht hatte. Da die Herrschaft das Recht auf die Landfolge hatte, so wurden die Bauern zum Deichen wie zum Festungsbau aufgeboten. Wenn der Herr das gewonnene Land für sich in Anspruch nahm, so fand man den Weg dazu in den Grundsätzen des Spadenrechtes; wenigstens wurde so der Toffenser Groden von sämtlichen Einwohnern dem Grafen nach der Eindeichung zuerkannt.<sup>18)</sup> Eine Hauptklage des Volkes richtete sich darauf, daß unter der Last der Deichfronden die eigenen Deichpfänder zu leiden hatten. Ferner legte der Graf den Friesen allgemein die Verpflichtung auf, an seinen Vorwerken, die auf den eingezogenen Johannitergütern und sonst errichtet wurden, die Hofdienste zu übernehmen; mit Recht betrachteten dies die Untertanen als einen Bruch des Esenshammer Vertrages, durch welchen ihnen nur der Zehnte auferlegt war. Nun nahmen einige Beamte vereinzelt von Meiern sogar auch den dritten Hocken;<sup>19)</sup> ging das so weiter, so kam man von einer Gutsabgabe von 10 Prozent auf 40 Prozent; man mußte es verhindern, daß diese Maßregel auf die freien Güter ausgedehnt wurde; dann fehlte nur noch der Weinkauf, und man war beim Meierrecht der gesamten Bevölkerung angelangt. Die Verwüstung der

<sup>15)</sup> Vgl. Allmers, R., S. 67, 68. — <sup>16)</sup> Aa. D. L. N., Tit. 16, Nr. 25. —

<sup>17)</sup> Nach von Salem II, 108 ff. und Allmers, R., 26 ff. — <sup>18)</sup> von Salem II, 126. —

<sup>19)</sup> Den Hammelwardern in Nordstedingen, die für ihre Güter seit alten Zeiten den Zehnten gegeben hatten, legte der Graf auch den Dritten auf; er wollte sie nicht als Erbgeffene gelten lassen, sondern als seine Meier halten. Doc. Graffsch. Oldenburg

Kirchen von Langwarden, Blexen und Utens und die Einziehung der Kirchengüter und Kleinodien verziehen ihm die Bauern nicht. Besonders lästig wurde ihnen ferner die Winterfütterung herrschaftlicher Rinder, die ihnen als „Herrenbeefster“ in den Stall gestellt wurden und im Sommer sogar mit auf die Weide genommen werden mußten. Da der Graf, nachweisbar 1563 und 1564 im Amte Ottersberg und im Braunschweigischen, Ochsenhandel trieb,<sup>20)</sup> so sicherte er sich das Vorkaufsrecht für das Vieh; da er dies auch auf andere landwirtschaftliche Erzeugnisse der Untertanen ausdehnte, so erregte er damit große Erbitterung, weil er ihren Handel schädigte. 1542 wurde gesetzlich die Anteilbarkeit des Grundbesitzes für alle Bauernstellen, auch die der freien Eigentümer, festgestellt, um der Zersplitterung des Besitzes vorzubeugen und so die Dienste und den Zehnten besser zu erlangen. Damit wurde aber dem strebsamen Landwirt eine Unbequemlichkeit geschaffen; denn er konnte nun durch Landverkauf seinen übrigen Besitz nicht mehr verbessern. Übrigens ist aus dieser Maßregel des Grafen Anton I. das Anerbenrecht hervorgegangen. Über die Art, wie die Zehntfrüchte eingefordert wurden, hörte man viele Klagen; denn da man nicht eher einfahren durfte, als bis die Bögte und Untervögte die Erlaubnis gegeben hatten, so verdarb manchem Landwirt das Korn auf dem Felde. Der Vorwurf fällt aber mehr auf das System und die Beamten als auf den Grafen.

Die größte Erbitterung erregte der Mißbrauch der landesherrlichen Gerichtsgewalt. Denn da das Ufegenbuch, das alte friesische Landrecht, längst abgeschafft war, so richteten die Beamten nach ihrem Gutdünken, ohne ein geschriebenes Recht, und beuteten die Rechtspflege fiskalisch aus. Man wird hier an die Klagen über die münsterischen Beamten erinnert, welche die Stedinger nach der Übernahme der Verwaltung durch die oldenburgische Regierung dem Grafen Anton I. vortrugen. Nun trieben es seine Beamten in Stadland und Butjadingen noch viel schlimmer. Wegen kleiner und großer Vergehen wurden den Leuten durch die Urteile des Landgerichts zu Ovelgönne ihre Güter aberkannt. Aus den Jahren 1560, 1565, 1567 erinnern einige Fälle,<sup>21)</sup> die für das ganze Verfahren bezeichnend sind, allerdings an das Treiben der Bögte in Schillers Tell. Als sich zwei Untertanen geprügelt hatten, wurden ihre Güter eingezogen. Ein Schafdieb mußte sich dazu bequemen, sein Gut zu Meierrecht anzunehmen. Auf die bloße Beschuldigung, daß ein Bauer aus der Kirche zu Blexen ein goldenes Kreuz entwendet habe, wurden seine Güter eingezogen, um

und Delmenhorst, Landesfachen (um 1588). — <sup>20)</sup> Aa. D. L. U., Tit. 3, A, Nr. 3.

— <sup>21)</sup> Allmers, R., S. 42 ff.

einen Druck auf ihn auszuüben, damit das Kreuz wieder zum Vorschein käme; nachher erhielt sein Sohn die Güter zu Meierrecht wieder. Schwere Verbrechen wurden mit Einziehung der Güter bestraft. Besonders unangenehm berührt es, daß unbedeutende Vergehen, für welche nicht einmal der Beweis erbracht war, die schwersten Folgen nach sich zogen. Duren von der Heete<sup>22)</sup> hatte drei Stück Abbehauser Pfarreiland im Besitz; nach seiner Behauptung hatte sie sein Vater durch Tausch erworben. Die Beteuerung seiner Unschuld half ihm nichts, die Beamten kamen auf seinen Hof, inventarisierten den ganzen Beschlagnahme und alles Eigentum und ließen zwei Tributierknechte im Hause zurück. Dann befahl der Graf, daß Duren seinen Hof räumen sollte. Da er aber noch eine Zeitlang verblieb, so wurde die Zahl jener Knechte auf vier gesteigert; vergebens fiel seine Frau dem Grafen zu Füßen; mit den Seinigen wurde er von seinem Eigentum verjagt und ein Meier auf den Hof gesetzt. Erst Graf Johann VII. gab Duren seinen Besitz wieder. Solche Klagen, die gegen die gräfliche Verwaltung in größerer Zahl erhoben wurden, traten hinter dem Druck der Frondienste und Steuern, unter denen die Türkensteuer besonders drückte, bei weitem zurück.

Es ist kein Zweifel, daß sich bei der zunehmenden Erbitterung und Widersehlichkeit der Bevölkerung auch die Bedrückung steigerte und ein scharfer Gegensatz der Beamten und der Untertanen hervortrat, so daß mancher Bauer außer Landes ging. Als 1567 eine Bittschrift, welche am 4. August von einer aufgeregten Bauernversammlung am Mitteldeich beschlossen war, beim Grafen keinen Erfolg hatte, vielmehr sogar eine Verschlimmerung hervorrief, mischte sich auf wiederholtes Anrufen der Leute der Herzog von Braunschweig als Lehnsherr ein. Auf einer gemeinschaftlichen Tagfahrt zu Ovelgönne am 22. Januar 1568 vermittelten drei braunschweigische Räte, unter ihnen der Vizekanzler Ludolf Halber, zwischen dem Grafen und seinen Untertanen wie zwischen feindlichen Parteien. Er versprach am 29. Januar 1568 in dem Ovelgönner Vergleich,<sup>23)</sup> zur Besserung der kirchlichen Verhältnisse bis zum 25. Juli eine Visitation vornehmen zu lassen und bis zum 13. Juni ein ordentliches Gericht zu halten, welches nach kaiserlichem Rechte unparteiisch richten sollte. Da er auch sonstige Änderungen des Verfahrens zusagte, so räumte er damit selbst die Klagepunkte ein. Aber er war weit davon entfernt, sich nach den Bestimmungen des Ovelgönner Vergleichs zu richten, verschärfte vielmehr die Maßregeln noch, und so nahm die Erregung unter den Bauern im Laufe

<sup>22)</sup> Allmers, R., S. 46, 47. — <sup>23)</sup> Gedruckt bei von Salem III, S. 254 ff. —

der Jahre 1568 und 1569 dermaßen zu, daß sich der Herzog von Braunschweig von neuem zu ihren Gunsten ins Mittel legte. Die Bewegung nahm einen Verlauf, der dem Grafen höchst unbequem, ja geradezu bedrohlich erschien. Ein Versuch der Friesen, sich wieder ein Landesiegel anzuschaffen und selbständig aufzutreten, wurde vereitelt. Nur die Furcht vor dem Schicksal der Dithmarschen hat sie, wie es scheint, von einer bewaffneten Erhebung zurückgehalten.

Dann trat ein entsetzliches Unglück ein, welches den Grafen und seine Untertanen auf das schwerste schädigte und mit Sorge erfüllte. Am 1. November 1570, am Tage Allerheiligen, erhob sich zur Zeit des Neumondes bei Nordweststurm eine furchtbare Springflut. Das Wasser sprang über alle Deiche und überschwemmte die Küstengebiete von Frankreich bis Dänemark. In Butjadingen wurden elf Siele zerbrochen, im Kirchspiel Sillenstede, das doch mitten im Jeberlande liegt, wurden zehn Häuser mit den Bewohnern weggeschwemmt. Viele Hunderte von Menschen und viele tausend Stück Vieh ertranken, weil sie ungeschützt den hereinbrechenden Fluten preisgegeben waren.<sup>24)</sup> Die Not war allgemein und beschränkte sich nicht auf Stad- und Butjaderland. Wie immer waren Krankheit und Sterben des Viehbestandes die traurige Folge der Überschwemmung. Graf Anton ließ den Schaden, der seinem Lande daraus erwuchs, feststellen, und man schlug ihn auf 300 000 Gulden an.<sup>25)</sup> Daher wurde ihm vom Reich auf acht Jahre der Anschlag der Matrikel um ein Drittel ermäßigt.<sup>26)</sup>

Die Bauern in den Marschen wurden noch störrischer, da die Beamten sie durch Mißbrauch ihrer Gewalt reizten. Daher fand am 6. Februar 1571 zu Wolfenbüttel eine neue Verhandlung statt,<sup>27)</sup> wozu sie in großer Zahl erschienen waren. Die Doktoren Johann von Halle und Johann Glessen, die Graf Anton geschickt hatte, sprachen dem Herzog Julius zwar das Recht ab, über ihn irgendeine Jurisdiktion auszuüben, und stellten den Klagen der Bauern die Rechtfertigung der Regierung gegenüber. Aber der Herzog ließ sich doch nicht irre machen; in dem Abschiede, den er erteilte,<sup>28)</sup> nahm er sich wieder der Bedrängten an und bestimmte unter anderem, daß zu den Gerichten vier Vertreter der Landschaft hinzugezogen werden sollten. Die Meier, denen an einzelnen Stellen außer dem Zehnten auch der Dritte abgenommen war, empfahl er einer milderen Behandlung, und

<sup>24)</sup> Samelmann, S. 390. Jansen, J. Fr., Denkmahl der wundervollen Wegen Gottes in den großen Waffern (1717 bis 1721), S. 71 ff. — <sup>25)</sup> von Salem II, 115. Vgl. Aa. D. L. A., Tit. 3, B, spez. Nr. 10. Schreiben Anton's an Herzog Julius von Braunschweig. — <sup>26)</sup> Aa. D. L. A., Tit. 42. — <sup>27)</sup> von Salem II, 117. — <sup>28)</sup> Gedruckt bei von Salem III, S. 264 ff.

die zahlreichen Privatbeschwerden sollten in Oldenburg unter dem Beistande von drei braunschweigischen Räten erledigt werden; der Graf wurde aufgefordert, jeden bei seinem Rechte, Hab und Gut sitzen zu lassen. Diesen Abschied begleitete Herzog Julius mit einem eigenhändigen Schreiben; er schickte ihm Abdrücke seiner Kirchen- und Hofgerichtsordnung und der peinlichen Halsgerichtsordnung und ermahnte ihn freundschaftlich, die Ehre Gottes und sein heiliges Wort, Recht und Gerechtigkeit zu befördern.<sup>29)</sup> Der Graf protestierte aber gegen den Wolfenbütteler Abschied, und die sechs Herren, die in Oldenburg zusammentraten, richteten nicht viel aus. Wenn auch Spuren vorhanden sind, daß er einzulenken versuchte, indem er zum Beispiel manche Pfarrer mit der Vogts Gewalt in ihren Kirchspielen betraute,<sup>30)</sup> so besserte sich doch die Stimmung im Lande keineswegs. Die Bauern kamen schließlich auf den Gedanken, sich an den Kaiser zu wenden, wenn der Herzog von Braunschweig als des Grafen Lehnsherr ihnen nicht helfen könnte.<sup>31)</sup> Die Unruhen wurden immer bedenklicher, und der Graf ließ im Januar 1573 eine Anzahl Bauern verhaften und nach Delmenhorst bringen, wo sie im Gefängnis einen Prozeß wegen Hochverrats zu erwarten hatten. Sein Tod, der am 22. Januar eintrat, wurde in den Wesermarschen als eine Erlösung von unerträglichem Drucke empfunden.

Durch alle diese Vorfälle war sein Verhältnis zu Braunschweig nicht ernstlich getrübt worden: von 1557 bis 1567 nahm er an dem Bergbau des Herzogs Heinrich des Jüngeren in den Silberbergwerken zu Zellerfeld und Wildemann, allerdings ohne großen Gewinn,<sup>32)</sup> teil, und die Beziehungen waren auch sonst freundlich; 1572 schickte ihm Herzog Julius, der Vetter seiner Gemahlin Sophia, auf seine Bitte einen breiten Marmorstein mit etlichen Schalen von Alabaster, brauchbar „zu gudem Brettspelle“. Er beabsichtigte ein Epitaph für seine Eltern und seine 1571 verstorbene Gemahlin zu errichten und lieferte für die Steine nach Braunschweig Ochsen, Butter, Lachs, Kabeljau, Stör, Flachs, Hanf, Wachs und Honig. Der Herzog wollte ihm auch helfen, wenn er wider des Reiches und des Kreises Abschied und Ordnung „unverschuldet belegt und beschwert“ werden sollte.<sup>33)</sup> Damit waren wohl die Gefahren gemeint, die von Herzog Alba drohten. Die Friesen aber hatten das Gefühl, daß sie von Braunschweig keine wirksame Hilfe zu erwarten hatten. Ihre Lage besserte sich erst, als Graf Johann VII. zur Regierung kam.

<sup>29)</sup> von Saleem II, 120. — <sup>30)</sup> Ebenda II, 121. — <sup>31)</sup> Allmers, R., S. 51, 52. —

<sup>32)</sup> Rütthing im Jahrb. XIV, 150. — <sup>33)</sup> Der Briefwechsel findet sich Aa. D. L. A., Cit. 3, B, spez. Nr. 10.

### 17. Tod der Grafen Christoph und Anton.

Graf Christophs Wirksamkeit reichte weit über die Grenzen des Oldenburger Landes hinaus und gehört meist in den größeren Rahmen der allgemeinen Geschichte. Als Senior der Domkirche zu Bremen wurde er 1558 nach dem Tode Erzbischof Christians zur Teilnahme an der Wahl des Nachfolgers eingeladen.<sup>1)</sup> Nachher begab er sich allgemach zur Ruhe und hielt sich meist in Bremen oder im Kloster Rastede auf, ohne indessen die Beziehungen zur großen Welt aufzugeben. Zuletzt hatte er sich tief in die Grumbachschen Händel eingelassen.<sup>2)</sup> Er betrat damit eine Bahn, die ihn auf die Spur längst vergangener Tage zurückführte. Aber der Tod hat ihn davor bewahrt, in das Schicksal solcher Freunde verwickelt zu werden. Er starb am 4. August 1566 zu Rastede. Im folgenden Jahre wurden Gotha und die Festung Grimmenstein von Kurfürst August belagert, in dessen Dienst auch Graf Anton's junger Sohn Christian damals stand.<sup>3)</sup> Dann fielen Stadt und Feste, Grumbach starb durch Henkershand, und Herzog Johann Friedrich wurde in lebenslängliche Gefangenschaft abgeführt.

In seinem Testamente,<sup>4)</sup> welches Graf Christoph am 1. März 1566 aufgesetzt hatte, vermachte er seiner Hausfrau Salome 5000 Taler und seine Häuser zu Oldenburg<sup>5)</sup> und Köln für ihre Lebenszeit. Nach ihrem Tode sollten diese Legate an die Kirche zu Oldenburg fallen, um einen gelehrten „Doktor oder Superintendenten“ zu unterhalten; er wußte, woran es in der oldenburgischen Kirchenverfassung fehlte. Aus jenen 5000 Reichstalern wurde später der Legatenfundus zur Besoldung der Geistlichkeit. Dem Dr. Hardenberg und seiner Frau vermachte er 2000 Taler. Nach beider Tode sollte das Geld, so verfügte er, „gedan werden bi den rade tho Oldenborg und mit den rente scholen se alle jahr eine arme unberüchtigte denstmaget thon ehren helpen bestaden“. Daraus ist der Armenmägdefonds geworden, welcher noch besteht. Der Kirche zu Rastede überwies er 2000 Taler zur Unterhaltung eines „feinen, frommen, gelehrten und gottesfürchtigen Pastoren“. Den Kindern seiner Schwester, der Gräfin Anna von Ost-

<sup>1)</sup> Hamelmann, S. 356. — <sup>2)</sup> Ortloff, Geschichte der Grumbachschen Händel. Vgl. Chalybaeus, R., Geschichte Dithmarschens bis zur Eroberung des Landes 1559, S. 292, 293, und Aa. D. L. A., Tit. 3, B, 7. Hamelmann, S. 395. — <sup>3)</sup> Hamelmann, S. 396. — <sup>4)</sup> Aa. Gr. Oldenb., Tit. 3, B, 7, fasc. 13. Gedruckt: Oldenb. Nachrichten 1748, II, S. 136 ff. — <sup>5)</sup> Vgl. Mosen, R., Graf Christoffers Haus in der Mühlenstraße zu Oldenburg, Jahrb. II, 85 ff. Es war später das Großherzogl. Gymnasium und dann das Amt Oldenburg und ist neuerdings in

friesland, vermachte er eine beim Markgrafen von Anspach ausstehende Schuld von 60000 Talern. Das Testament, von Graf Anton angefochten, wurde erst 1584 vollstreckt, und dann kamen auch die oldenburgischen Verwandten nicht zu kurz.<sup>6)</sup>

Graf Antons Gemahlin Sophie, die Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen-Lauenburg und Cousine des Herzogs Julius von Braunschweig, war eine liebevolle Mutter ihrer Kinder. Aus ihren Briefen<sup>7)</sup> ersieht man, wie besorgt sie um die Entwicklung ihres ältesten Sohnes Hans war, als er im achtzehnten Jahre seines Lebens stand; er hatte sich am Hofe des Kurfürsten von Sachsen in Dresden aufgehalten und war von dort zurückgekehrt, um einer Einladung nach Dänemark zu folgen und bei der Krönung Friedrichs II. zugegen zu sein. 1571, drei Wochen vor Pfingsten, starb sie auf der Festung Ovelgönne. Ihre Tochter Katharina heiratete den Grafen von Hoya und lebte nachher als Witwe auf dem Hause Altbruchhausen.<sup>8)</sup> Gräfin Anna heiratete den Grafen Hans Günther von Schwarzburg. Graf Johann, am 9. September 1540 geboren, übernahm nach dem Tode des Vaters die Regierung; Christian,<sup>9)</sup> der vier Jahre jünger war als Johann, starb 1570 zu Dresden, wie es scheint, infolge einer Überanstrengung bei einem Turnier. Der Vater ließ ihm in der Kreuzkirche zu Dresden ein Epitaph errichten, das 1760 bei einem Bombardement der Stadt zerstört worden ist.<sup>10)</sup> Gräfin Clara blieb unvermählt. Graf Anton, als jüngstes Kind am 8. September 1550 geboren, wohnte nach dem Tode des Vaters in Delmenhorst.

Im Januar 1573 wurde Graf Anton von Tag zu Tag schwächer und fühlte sein Ende nahen. Am 22. Januar starb er in Oldenburg nach vierundvierzigjähriger Regierung und wurde in der Lambertikirche beigesetzt. Alles in allem war er eine starke Persönlichkeit. Er hat Oldenburg hochgebracht, die Einheit des Staates in dem Streit mit den Brüdern gewahrt, Delmenhorst und Harpstedt zurückerworben und die Lechterseite des Stedingerlandes an das Staatsgebiet angegliedert. Er selbst sah am Ende seines Lebens mit Befriedigung auf sein Werk: er hat die jährlichen Einkünfte des Staates erheblich gesteigert und einen beträchtlichen Barschat hinterlassen; und die Herzöge von Sachsen-Lauenburg verpfändeten ihm für mehr als 48000 Reichstaler das Amt Colpin mit den dazu gehörenden Dörfern in der Nähe von Basthorst im Lauenburgischen. Ein oldenburgischer Amtmann verwaltete es,

den Besitz der Reichspost übergegangen. — <sup>6)</sup> Vgl. von Salm II, 103, 104. — <sup>7)</sup> Aa. D. L. A., Sit. 3, B, spez. Nr. 10. — <sup>8)</sup> Samelmann, S. 366, 399. — <sup>9)</sup> Ebenda, S. 395, 396. — <sup>10)</sup> Jahrb. VII, 86.

um ganze Herden in die Klüden zu Delmenhorst und zu Hasbergen zu entsenden. Auch getrunken wurde viel, wie es damals Gebrauch war: „Rheinischer guter“, Franken-, Thüringer-, Rheingauwein, Malvasier, Kanarienwein und „Klaretten“. Es war ein trunkefestes Zeitalter; der Graf forderte einmal bei Annäherung des Feindes an die Landesgrenzen seine Vögte auf, die Bierkannen stehen zu lassen und nach dem Rechten zu sehen.

Nach dem Schlusse der Festlichkeit begab er sich mit seiner jungen Gattin sogleich nach Oldenburg, die letzten Nachzügler verloren sich erst am 8. August.

## 2. Das Lehnverhältnis. Die Erbteilung.

Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst waren seit 1531 Reichslehn. Die Belehnung Graf Anton's I. war unter Beseitigung der Ansprüche der Brüder erfolgt; einzelne Teile des Lehns waren ihnen jedoch zur Sondernutzung eingeräumt worden und fielen nach ihrem Tode an Graf Anton zurück. Als er starb, erfolgte am 30. April 1576 eine Belehnung zur gesamten Hand durch Kaiser Max II., der ältere Bruder Johann wurde als Lehnsträger für sich und anstatt seines jüngeren Bruders Anton II. und ihrer beiden ehelichen männlichen Leibeserben belehnt. Obwohl ein Drittel von Butjadingen und ganz Stadland von Braunschweig zu Lehn gingen, wurden diese Gebiete in den kaiserlichen Lehnbrief eingeschlossen. Jeveland war Lehn von Spanien-Burgund. Bald nach dem Regierungswechsel in Oldenburg brachte Herzog Julius von Braunschweig seine Lehnshoheit in Erinnerung. Im Oktober 1573 forderte er den Grafen Anton auf, sich „zum allerersten und fürderlichsten“ bei ihm in seinen vorigen Dienst wiedereinzustellen und sich eine Zeitlang bei Hofe aufzuhalten, um als „Lehnsgraf und Hoffdiener die erwarteten Herren und Freunde zur Fröhlichkeit anreizen zu helfen“ und auch sonst an Örter, wohin der Herzog reisen möchte, mit ihm zu ziehen. Der junge Herr wußte aber schon sehr genau, was er wollte. Er schrieb,<sup>1)</sup> er werde sich ehestens am braunschweigischen Hofe einstellen, könne aber nicht versprechen, lange daselbst zu bleiben. Auch sein Bruder Graf Johann machte mit diesem Lehnsherrn unangenehme Erfahrungen. Gleich nachdem er am 3. April 1574 in Wolfenbüttel belehnt war, schrieb er an Fräulein Maria, daß ihm dort „eine unfreundliche Praktizierung“ begegnet sei,<sup>2)</sup> und er erbat sich von Herzog Julius wiederholt die Form der Lehn-

<sup>1)</sup> Doc. Landesfachen, 1573 Oktober 12. und November 8. — <sup>2)</sup> Aa. Jevel, B., Rütting, Oldenburgische Geschichte. I.